

5985/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Brigitte Povysil und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "Bezirksgericht Linz - Land", gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Das Vorhaben, den Sitz des Bezirksgerichtes Linz - Land vom Stadtteil Urfahr der Landeshauptstadt Linz nach Traun zu verlegen, ist mir bekannt. Die Verlegung wird frühestens im Jahre 2002 erfolgen. Was die personelle Besetzung des Gerichtes in Traun anlangt, bin ich auf Grund der Erfahrungen bei den Reorganisationsmaßnahmen in Wien und Niederösterreich überzeugt, dass im Großraum Linz in ausreichender Zahl Gerichtsbedienstete tätig sind, die an einem Arbeitsplatz in Traun interessiert sind.

Zu 2 und 3:

Die Raumnot des Bezirksgerichtes Linz, die erforderliche Sanierung des Gerichtsbäudes in Linz - Urfahr und der Umstand, dass das Bezirksgericht Linz - Land seinen Sitz außerhalb seines Sprengels hat und vom Großteil der Sprengelbevölkerung nur durch eine zeitraubende Fahrt quer durch Linz erreichbar ist, waren Anlass, die Standorte und örtlichen Zuständigkeiten der Bezirksgerichte im Großraum Linz zu überdenken. Im Zuge der jedenfalls erforderlichen Baumaßnahmen sollen Möglichkeiten zu Verbesserungen genutzt werden.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat daher auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz eine Studie zur Erreichbarkeit in Betracht kom -

mender Standorte für die Wohnbevölkerung in Auftrag gegeben. Die Kosten der Studie betrugen 348.000 S und wurden vom Bundesbaudienst beim Landeshauptmann von Oberösterreich getragen. Die Beauftragung entspricht auch den Anregungen des Rechnungshofes, der im "Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes zum Verwaltungsjahr 1995", betreffend die Zusammenlegung von Bezirksgerichten in Oberösterreich und Salzburg, unter Punkt 2.2, 2. Absatz (Seite 109), ausgeführt hat:

"Bei dieser Gelegenheit sollte nach Auffassung des Rechnungshofes auch erwogen werden, das für Gebiete südlich von Linz zuständige, jedoch im Norden von Linz gelegene Bezirksgericht Linz - Land aus Gründen der leichteren Erreichbarkeit sowie im Interesse des Umweltschutzes in eine der Gemeinden des Gerichtssprengels zu verlegen."

Das für einen Standort des Bezirksgerichtes Linz - Land wesentliche Ergebnis der Studie ist, dass von den untersuchten Standorten Linz - Urfahr, Traun, Leonding und Behördenzentrum beim Hauptbahnhof in Linz jener in Traun der für den Großteil der Wohnbevölkerung des Sprengels mit Abstand am besten erreichbar ist.

Zu 4 und 5:

Eine der wichtigsten Aufgaben der Justizverwaltung liegt in der Erhaltung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine funktionierende und effiziente Gerichtsbarkeit.

Die österreichische Gerichtsbarkeit weist - im Vergleich zu anderen Behördenstrukturen - eine große räumliche Aufsplitterung auf. Bundesweit bestehen mehr als doppelt so viele Bezirksgerichte wie Bezirkshauptmannschaften, obwohl der Bürger im Laufe seines Lebens ungleich häufiger eine Bezirkshauptmannschaft aufsucht als - wenn überhaupt jemals - ein Bezirksgericht.

Zur möglichststen Aufrechterhaltung der dezentralen Struktur der Justiz und als Gegenmaßnahme gegen die Konzentrationstendenzen zu den Ballungsräumen wurde auf Vorschlag des Justizressorts in den letzten Jahren eine massive, bis an die Grenze des Vertretbaren gehende Kompetenzverlagerung sowohl im strafrechtlichen als auch im zivilrechtlichen Bereich von der Gerichtshofebene zu den Bezirksgerichten vorgenommen.

Gerade die immer weiter ausgedehnten, durchaus auch besonders sensible Lebensbereiche berührenden Kompetenzen der Bezirksgerichte verlangen auch eine

besondere Leistungsstärke dieser Gerichtseinheiten. Dies erfordert - wie bei jedem Unternehmen - nicht nur eine kompetente Führung durch managementorientierte Richterpersönlichkeiten, gut aus - und fortgebildete Mitarbeiter und eine moderne Büroausstattung, sondern auch eine gewisse Mindestgröße des Bezirksgerichtes.

Nur eine gewisse Mindestgröße ermöglicht eine heute auch in der Rechtsprechung notwendige, zumindest ansatzweise Spezialisierung (im Zivilrecht, Strafrecht, Familienrecht und in der Justizverwaltung), eine unkomplizierte wechselseitige Vertretung im Verhinderungsfalle und das möglichst ständige Antreffen wenigstens eines Richters bei Gericht.

Die Verbesserung der Leistungskraft der Justiz auf der Bezirksgerichtsebene durch Vergrößerung der kleinsten Betriebseinheiten ist daher nicht durch weitere Kompetenzverlagerungen, sondern nur durch eine Änderung der Bezirksgerichtsstruktur, also eine maßvolle Zusammenlegung von Kleinst - und Kleinbezirksgerichten möglich.

Auch der Rechnungshof hat sich in seinem bereits zitierten Tätigkeitsbericht nachdrücklich für eine - über die Absichten der Justiz hinausgehende - Konzentration auf Bezirksgerichtsebene ausgesprochen.

Bei den vom Bundesministerium für Justiz angestrebten Bezirksgerichtszusammenlegungen handelt es sich um solche Bezirksgerichte, deren ausschließlich von einem Richter zu erledigender Rechtssprechungsanfall nicht einmal einen ganzen Richter auslastet oder etwas größer ist, wenn das betreffende Bezirksgericht sehr nahe beim aufnehmenden Nachbargericht gelegen ist. Bei den vom Bundesministerium für Justiz in Oberösterreich angestrebten 16 Gerichtszusammenlegungen ist auch das Bezirksgericht Neuhofen an der Krems betroffen; nach der gemeinsam mit einem Schweizer Managementberatungsunternehmen sowie mit der Standes - und Personalvertretung der Richter und der anderen Gerichtsbediensteten ausgearbeiteten Personalanforderungsrechnung lastet das Bezirksgericht Neuhofen an der Krems einen Richter mit dem richterlich zu erledigenden Rechtssprechungsanfall dieses Gerichtes nur mit 61 % einer Vollzeitkraft aus. Mit dem Rest seiner Arbeitskraft ist der Vorsteher des Bezirksgerichtes Neuhofen an der Krems mit Aufgaben, die auch von einem Rechtspfleger wahrgenommen werden könnten, sowie mit Justizverwaltungsagenden befasst.

Die Verhandlungen mit der Oberösterreichischen Landesregierung über die erforderliche Zustimmung zu den geplanten Gerichtszusammenlegungen in Oberösterreich haben allerdings bisher zu keinem Erfolg geführt.

Wie die Gerichtszusammenlegungen vor einigen Jahren in Niederösterreich, aber auch in früheren Jahren in Kärnten, in Tirol und in der Steiermark gezeigt haben, haben die betroffenen Mitarbeiter keine dienst- und besoldungsrechtlichen Nachteile erlitten. Die konkret angesprochenen Bediensteten des Bezirksgerichtes Neuhofen an der Krems könnten beim neuen Bezirksgericht in Traun Verwendung finden, ohne dass sie dienst- und besoldungsrechtliche Nachteile gewärtigen müssten; vielmehr hätten sie verbesserte Aufstiegschancen.

Zu 6:

Nach dem mir vorliegenden Bericht des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz wurde vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung bislang keine Stellungnahme zur beabsichtigten Verlegung des Bezirksgerichtes Linz - Land nach Traun abgegeben. Die Stadtgemeinde Traun unterstützt das Vorhaben des Justizressorts.